



Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte

vom 18. September 1952 (GBl. Nr. 134 S. 888)

Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschlands, zu aufrechten Patrioten, die fähig und bereit sind, die demokratischen Errungenschaften zu verteidigen und den Sozialismus zu verwirklichen.

In der vorschulischen Erziehung müssen die organisatorischen Voraussetzungen dafür durch eine Differenzierung der Einrichtungen nach ihrer Zweckbestimmung geschaffen werden.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte gliedern sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung in:

- a) Kindergärten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren,
- b) Kinderwochenheime, für Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren,
- c) Horte für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren.

(2) Verantwortlich für die Errichtung der unter Abs. 1 genannten Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte sind, soweit es sich um staatliche Einrichtungen handelt, die Räte der Gemeinden oder Städte.

Für die Errichtung betrieblicher Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte sind die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe in Verbindung mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten verantwortlich.

(3) Der Errichtung sind die Planzahlen des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen. Bei Einrichtung aus eigener Initiative durch Gemeinden, Organisationen und Betriebe ist vorher zu klären, ob die Deckung der persönlichen und sächlichen Kosten gesichert ist.

§ 2

Die Errichtung von Kindergärten, Kinderwochenheimen und Horten durch private Personen ist unzulässig.

§ 3

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist für die einheitliche Regelung der Grundbestimmungen für alle Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte verantwortlich, besonders für:

- a) die demokratische Erziehungsarbeit nach den Grundsätzen der Verfassung,
- b) die Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit,
- c) die Auswahl, Verwendung, Bestätigung und Entlassung der Erzieherkräfte sowie für ihre Aus- und Weiterbildung,
- d) die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung der Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte,
- e) die Bestätigung der bereits bestehenden vorschulischen Einrichtungen.

(2) Die Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes hat für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben zu sorgen.



§ 4

(1) Träger der persönlichen Kosten für die pädagogischen Kräfte in den staatlichen und betrieblichen Kindergärten, Kinderwohnheimen und Horten sind die Kreise.

(2) Träger der sächlichen Kosten und der persönlichen Kosten für die Wirtschaftskräfte sind die Gemeinden oder Betriebe.

§ 5

Für Kinder mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln wird die vorschulische Erziehung nach der Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915) geregelt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.